

Regierung mit dem Antrage, wornach der von der I. Kammer beabsichtigte Zusatz wegfallen solle, einverstanden sei, nicht aber mit dem dem Deputationsgutachten untergelegten Grunde, da nach der Meinung der I. Kammer allerdings dem Justizministerio frei stehen sollte, an ein Militärgericht Auftrag zu ertheilen, und demnach der Grundsatz nicht richtig sei, daß die §§. 36. u. 37. den Zusatz schon beseitigten. Er wünsche daher, daß seine Aeußerung im Protocoll bemerkt werde.

Hiernach wird der §. mit Ausschluß des letzten Satzes gegen eine Stimme angenommen.

Bei letztem Satze findet Abg. A t e n s t ä d t die Fassung un- deutlich und unbestimmt, da nach §. 18. der Ordonnanz nur Schildwachen und Patrouillen das Recht hätten, Civilpersonen zu arretiren, und also ein Mißverständnis entstehen könnte, wenn es überhaupt nur heiße: „Soldaten.“ Ferner heiße es nur: „Sind an die Civilgerichte abzugeben.“ In §. 19. der Ordonnanz heiße es: „Sind sobald als möglich abzugeben.“ Beides scheine ihm nun äußerst unbestimmt, und er halte dafür, daß man dieses Gesetz dazu benutzen könnte, zu bestimmen, daß sie sofort abgegeben werden sollen, und das scheine ihm auch deshalb nothwendig, weil angenommen sei, daß bei Vergehen gegen Wachen die Militärgerichte die erste Cognition hätten; schon das würde aufhältlich sein, und ferner käme noch hinzu, daß die Regel bestehe, daß der Arretirte, wenn einmal Reveille geschlagen, nicht eher abgegeben werde, als bis wieder Reveille geschlagen worden sei. Das scheine ihm auch nicht nothwendig, wenigstens nicht in Dresden, wo zu jeder Zeit der Arretirte abgegeben werden könne. Daher gehe sein Antrag dahin, daß einmal gesetzt werde: „Wachen, Patrouillen und Schildwachen“, und dann: „die Civilpersonen sind sofort abzugeben.“

Gegen den ersten Antrag wird vom königl. Commissar, Obersten v. N o s t i z bemerkt, daß auch in andern Fällen, als den angegebenen, eine Arretirung von Seiten des Soldaten erfolgen könne; er erinnere z. B. nur daran, wenn ein Soldat einen Verbrecher sehe.

Abg. A t e n s t ä d t bemerkt aber, daß dieser Fall nicht besonders bezeichnet zu werden brauche; denn dazu habe jeder das Recht, einen Verbrecher zu arretiren; wenn man dieß aber besonders heraushebe, so gebe man dadurch dem einen Stande ein größeres Recht vor dem andern.

Der königl. Commissar, Oberst v. N o s t i z äußert ferner, daß alle Civilpersonen, welche von Wachen und Patrouillen arretirt würden, in den gewöhnlichen Garnisonen sofort an die Civilgerichte abgegeben würden; aber in manchen Orten könne, selbst nach dem Wunsche der Civilgerichte, erst später die Ablieferung erfolgen. In Leipzig würden sie sofort abgegeben; hier trete aber der Fall ein, daß dem Militairgouvernement die erste Cognition zustehet, in so fern sich eine Civilperson gegen eine Wache vergehe.

Staatsminister v. Z e z s c h w i z fügt zur Erläuterung bei, daß auch jetzt diese Personen von dem Gouvernement sofort abgegeben würden, und bemerkt, daß die drei angeführten Kate-

gorien entweder zu enge oder zu weit seien; er erinnere nur an den Mann, welcher auf Instruction commandirt sei und Jemanden arretire.

Abg. A t e n s t ä d t führt gegen die letztere Ansicht an, daß in diesem Falle der Soldat seine Instruction habe; er mache aber aufmerksam, daß im §. 19. der gedachten Ordonnanz die Ablieferung an die Civilgerichte sehr aufhältlich gemacht sei.

Darauf wird der Antrag zahlreich unterstützt, und es bemerkt hierauf

Staatsminister v. K ö n n e r i z: Daß der Antrag des Abg. ein Doppeltes zu bezwecken scheine, einmal, in welchen Fällen ein Soldat Jemanden arretiren könne, und dann, in welcher Zeit der Arretirte an das Civilgericht abzugeben sei. Was das Erste anlange, so sei das nicht Gegenstand dieses Gesetzes, und es werde durch dieses Gesetz auch nicht die Befugniß des Militairs erweitert. Auch der Ansicht müsse er beitreten, daß der Begriff dort zu eng gefaßt sei; es sei schon ein derartiger Fall erwähnt worden, wo der Soldat im Dienst sei, man ihn aber doch nicht unter diese 3 Classen setzen könne. Es könnte sogar der Fall eintreten, woran er zwar in Sachsen nicht denke, daß eine große Abtheilung nöthig sein würde, und in diesem Falle könne man wieder nicht von einer Wache, Patrouille und Schildwache reden. Was die 2. Frage anlange, daß der Arretirte sofort an das Civilgericht abgegeben werden solle, so sei auch schon bemerkt worden, daß, wenn Jemand an einem kleinen Orte des Nachts arretirt werde, so sei der Civilbehörde vielleicht nicht einmal lieb, wenn der Arretirte sofort abgegeben würde. So könne auch in einem kleinen Orte den diensthabenden Unterofficieren nicht überlassen werden, Jemanden sofort abzugeben. Es würde daher doch besser sein, eine bestimmte Zeit festzusetzen, und etwa 24 Stunden anzunehmen; während dieser Zeit könne die Ablieferung bestimmt geschehen.

Der Präsident schlägt vor, zu setzen: „Soldaten im Dienste“ und für das Wort: „sofort“ zu setzen: „baldigst“.

Staatsminister v. K ö n n e r i z erklärt, daß man gegen die Einschaltung der Worte: „im Dienste“ kein Bedenken habe.

Abg. v. M a y e r hält dafür, daß der Antrag von einem Mißverständnisse ausgegangen sei, weil der Ausdruck: „Soldat“ gebraucht sei. Er stelle daher anheim, ob man nicht lieber statt: „Soldat“ setze: „Militairgewalt“; das setze voraus, daß die Gewalt begründet sei. Ob das Wort „sofort“ hier aufgenommen werden solle, lasse er dahin gestellt.

Abg. R o u x macht bemerkllich, daß sich nicht ausführen lasse, wenn man das Wort: „sofort“ hier aufnehme. Er setze den Fall, eine Patrouille sei auf die Gränze ausgesendet worden, und arretire eine Person, welche verdächtig sei. In diesem Falle, wenn vielleicht die Gerichtsbehörde 3 bis 4 Stunden entfernt sei, könne die Ablieferung doch nicht sofort erfolgen; daß es aber so bald, als möglich, geschehe, sei schon in der Ordonnanz ausgesprochen.

Abg. A t e n s t ä d t erklärt sich mit dem Ausdrucke: „Militairgewalt“ einverstanden, und bemerkt, daß sein zweiter Vorschlag sich durch die Erklärung des Herrn Kriegsministers erledige.

Referent: Es sei hier zu unterscheiden, was der Soldat